

Werte Gäste!

Sie haben eine Eintrittskarte gelöst, um unsere Badeanstalt zu besuchen. Damit schließen Sie mit unserer Badeanstalt einen Badebesuchsvertrag und anerkennen damit die folgende Badeordnung als Vertragsinhalt. Durch guten Service wollen wir uns bemühen, Ihren Aufenthalt bei uns angenehm zu gestalten. Haben Sie jedoch Verständnis für die folgende Badeordnung, die Sie besonders in Ihrem eigenen Interesse bitte beachten mögen!

BADEORDNUNG FÜR DAS FREIZEITZENTRUM STADTBAD MÖDLING

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlage, Gefahrentragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht seinen Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu nutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch ihren Gehilfen möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt daher gegenüber den Gästen ausschließlich folgende Pflichten:

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ist gehalten, den Besuch während der durch Anschlag oder durch das Aufsichtspersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- (2) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, hat die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher zu untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel oder Schadhaftheit einer Anlage Kenntnis erlangt, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benützung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste oder sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und erforderlichenfalls des Geländes verwiesen.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind die Badegäste verpflichtet, sich im Bedarfsfall gegenseitig Erste Hilfe zu leisten. Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein.

1.6. Hilfe bei Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem Aufsichtspersonal, von Gästen eine drohende Gefahr für Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Aufsichtspersonals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Unmündiger und Behinderter

Die Badeanstalt und damit ihr Aufsichtspersonal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, unmündige bzw. körperlich und geistig behinderte Personen zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Gehilfen dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Aufsichtspersonals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung.
- (3) Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt sind, stehen in keiner Ingerenz der Badeanstalt. Für solche Fahrzeuge wird in keiner Weise gehaftet. Auch die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Abstellers.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Wertkarten, Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanstalt ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Tarifordnung zulässig. Die Tarifordnung ist Teil der Badeordnung.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen. Retourgeld ist sofort an der Kasse nachzuzählen, spätere Einwendungen oder Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Eintrittskarte ist nicht übertragbar!
- (3) Saisonkarten sind unaufgefordert beim Betreten der Badeanstalt und jederzeit auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuweisen und sind bei Sonderveranstaltungen jedweder Art ungültig. Für wegen Urlaub oder Krankheit entfallene Benützungsmöglichkeit kann kein Kostenersatz gewährt werden.
- (4) Überschreitet ein Tageskartenbenützer die in der Tarifordnung angegebene Benützungszeit, so ist für den weiteren Zeitabschnitt die hierfür vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.
- (5) Etwaige Preisreduktionen (z.B. für Senioren, behinderte Personen, sozial schwächer Gestellte, Gemeindebedienstete, etc.) werden nur gegen Vorlage entsprechender amtlicher Dokumente oder Belege (z.B. Lichtbildausweis) gewährt. Zuwiderhandelnde Personen haben die Möglichkeit der Aufzahlung, andernfalls die Karte eingezogen wird.
- (6) Für ausgegebene Schlüssel o.ä. kann auf Grund der geltenden Tarife eine Kautions verlangt werden.

- (7) Die Eintrittskarte, ausgegebene Schlüssel o.ä. oder Wertkarten sind beim Verlassen des Bades zurückzugeben. Für abhanden gekommene Schlüssel o.ä. ist Ersatz zu leisten.

2.2. Aufsicht über Kinder und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder sowie über körperlich oder geistig Behinderte haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die Erziehungsberechtigten oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die wenigstens das 16. Lebensjahr vollendet hat, Zutritt. Die Aufsichtsperson ist für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung uneingeschränkt verantwortlich.
- (4) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.3. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der/die hierfür zuständige FunktionärIn für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglich eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.4. Anweisungen des Aufsichtspersonals

- (1) **Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.**
- (2) **Wer die Badeordnung übertritt oder sich den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Aufsichtspersonal oder einem sonstigen Repräsentanten des Bades der Badeanstalt verwiesen werden.**
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Der Barfußbereich darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden, sowie der gesamte Badebereich ausschließlich mit Badebekleidung (Badehose/Bikini/Badeanzug) zu betreten ist. Allfällige Fußdesinfektionsanlagen sollen sowohl bei Betreten als auch bei Verlassen des Bades benützt werden.
- (3) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (4) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln, sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken, sowie in den Duschen ist untersagt.
- (5) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier, etc.) sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (6) Die Mitnahme von Glassachen, leicht zerbrechlichen Gegenständen, Rasierklingen oder sonstigen, die Badegäste gefährdenden Gegenständen in alle Räume ist untersagt.
- (7) Die Einnahme von Speisen und Getränken ist nur in dem zur Verfügung stehenden Buffet erlaubt, das Rauchen ist im gesamten Hallenbadbereich mit Ausnahme der gekennzeichneten Bereiche im Buffet verboten.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet. Tiere dürfen in die Badeanstalt nicht mitgebracht werden.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegelandes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Ruhezonen, Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen, etc.), auf die Benutzungshinweise ist besonders zu achten!

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Liegebetten, Sonnenschirme und andere Einrichtungen können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benützungsgebühr gemietet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Wertgegenstände sind in die dafür vorgesehen Safe Deposit - Boxen, oder an der Badekasse gegen Quittung zu deponieren. Für sonst in das Badegelande eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben.
- (3) Fahrzeuge dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick auf Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze, nicht verstellt wird.

2.9. Meldepflichten

Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem Aufsichtspersonal oder der Leitung des Badeanlagenbetriebes sofort zu melden.

Mödling, im Juni 2019

EINEN ERHOLSAMEN AUFENTHALT WÜNSCHT SEINEN GÄSTEN

für die Verwaltung des



Dir. Robert MAYER